

MARTIN SCHWAMBORN

Maßstäbe der europäischen Integration

*Studien und Beiträge
zum Öffentlichen Recht*

56

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Öffentlichen Recht

Band 56



Martin Schwamborn

Maßstäbe der europäischen Integration

Möglichkeiten und Grenzen
eines maßstabsorientierten Kooperationsverhältnisses
zwischen BVerfG und EuGH

Mohr Siebeck

Martin Schwaborn, geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaft in Köln; Referendariat am OLG Köln mit Stationen beim Bundeskartellamt und dem VG Köln; Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Völker- und Europarecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln; seit 2021 Akademischer Rat a. Z. ebenda.
orcid.org/0000-0001-8835-1400

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2021

ISBN 978-3-16-161403-3 / eISBN 978-3-16-161404-0

DOI 10.1628/978-3-16-161404-0

ISSN 1867-8912 / eISSN 2568-745X (Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Times gesetzt, von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Sommersemester 2021 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis September 2021 berücksichtigt werden. Für die Veröffentlichung wurden die Auflagen der zitierten Werke nach Möglichkeit auf den Stand November 2021 aktualisiert.

Es ist gute Tradition, die Veröffentlichung einer Dissertation zum Anlass zu nehmen, jenen Menschen zu danken, die einen Anteil am Gelingen des Projekts hatten. Mein erster Dank gilt daher meinem Doktorvater und akademischen Lehrer Prof. Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. Stephan Hobe, der mich in meiner Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand an seinem Lehrstuhl auf vielfache Weise gefördert und unterstützt hat. Insbesondere für die zahlreichen Anregungen und die Gewährung des für die Erstellung des Werks notwendigen wissenschaftlichen Freiraums bin ich ihm sehr dankbar.

Herrn Prof. Dr. Bernhard Kempen danke ich für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Gemeinsam mit meinem Doktorvater hat Prof. Kempen mich auch in dem Wunsch bekräftigt, eine wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen. Auch insoweit gilt beiden mein Dank.

Darüber hinaus haben mich zahlreiche Menschen im Studium und Referendariat sowie in der Zeit am Lehrstuhl begleitet. Auch wenn eine Nennung aller Namen an dieser Stelle aus Platzgründen unterbleiben muss, bleibe ich ihnen in Dankbarkeit verbunden. Einige Personen, die mich vor allem in der Endphase der Dissertation besonders unterstützt haben, sollen aber nicht unerwähnt bleiben. Jonathan Badstieber, Lara Gräwe, Dr. Martina Jozi, Michel Gereon Küppers und nicht zuletzt Niklas Kaupert bin ich zum Dank für die vielen persönlichen und fachlichen Gespräche sowie die kritischen Anmerkungen verpflichtet, die für die Fertigstellung meiner Arbeit von unschätzbarem Wert waren.

Schließlich gilt ein besonders herzlicher Dank meinen Freunden sowie meiner Familie. Vor allem meine Eltern Birgit und Ulrich Schwamborn, meine Schwester Claudia Kauerz, mein Schwager Philipp Kauerz sowie ihre Kinder haben mir zu jeder Zeit den persönlichen Rückhalt geboten, der für das Verfassen dieser Arbeit unerlässlich war.

Köln, Dezember 2021

Martin Schwamborn

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1
Kapitel 1: Maßstäbe der Integration – Eine Frage der Perspektive ..	9
<i>A. Die rechtliche Erfassung der europäischen Integration als gemeinsame Grundlage</i>	10
<i>B. Der Zugang von EuGH und BVerfG zur europäischen Integration über den Anwendungsvorrang</i>	45
<i>C. Integrationsmaßstäbe als Zentrum der gerichtlichen Kooperation ...</i>	83
<i>D. Zwischenergebnis</i>	89
Kapitel 2: Der fehlende Konflikt bei der Änderung des Primärrechts – Eine Frage des Maßstabs?	91
<i>A. Zurückhaltende Maßstäbe im Unionsrecht</i>	92
<i>B. Umfassende verfassungsgerichtliche Vorgaben an das Zustimmungsgesetz</i>	115
<i>C. Verbleibendes Konfliktpotenzial</i>	156
<i>D. Zwischenergebnis</i>	162
Kapitel 3: Grundrechtliche Maßstäbe der Integration von EuGH und BVerfG	165
<i>A. Zur eingeschränkten Bedeutung nationaler Grundrechtsmaßstäbe im EU-Recht</i>	166
<i>B. Nationale Grundrechte als grundgesetzlicher Maßstab der Integration</i>	181

C. <i>Zwischenergebnis und Ausblick: Von der mittelbaren zur unmittelbaren Kooperation</i>	200
Kapitel 4: Identität als Integrationsmaßstab?	217
A. <i>Nationale Identität als unionsrechtlicher Maßstab</i>	218
B. <i>Die Kontrolle der Verfassungsidentität durch das BVerfG</i>	247
C. <i>Ausblick: Die weitere Ausgestaltung des Identitätsschutzes</i>	282
Kapitel 5: Quis iudicabit de quo? – Die gerichtliche Entscheidung über die Maßstäbe der Integration ..	285
A. <i>Unionsrechtliche Perspektive: Die Kontrolle des EU-Rechts durch den EuGH</i>	287
B. <i>Verfassungsrechtliche Perspektive: Die Ultra-vires-Kontrolle des BVerfG</i>	329
C. <i>Zwischenfazit</i>	402
Schlussbetrachtung und Ausblick: Die Grundzüge einer umfassenden maßstabsorientierten Kooperation zwischen BVerfG und EuGH	405
Literaturverzeichnis	417
Sachverzeichnis	475

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1
Kapitel 1: Maßstäbe der Integration – Eine Frage der Perspektive ..	9
<i>A. Die rechtliche Erfassung der europäischen Integration als gemeinsame Grundlage</i>	<i>10</i>
I. Dimensionen der Integration und ihr Einfluss auf das Primärrecht	11
1. Integration als ambivalenter und kontextabhängiger Begriff.	11
2. Die europäische Integration als politisches Phänomen	13
a) Der politikwissenschaftliche Zugang zur europäischen Integration ..	14
b) Die dynamische Entwicklung der EU in Theorie und Praxis	15
c) Ein integrationstheoretisches Gesamtbild und seine Bedeutung für das EU-Primärrecht	22
3. Das Wechselspiel von Politik und Recht im Rahmen der wirtschaftlichen Integration	25
a) Die wirtschaftliche Integration im Binnenmarkt der EU	25
b) Das spannungsgeladene Verhältnis der Integrationsmethoden	27
c) Die Frage nach den Grenzen der wirtschaftlichen Integration	31
II. Die europäische Integration und das Recht	34
1. Integration als rechtlicher Vorgang	34
2. Die „Integration durch Recht“	38
3. Ein rechtlicher Rahmen ohne vorgegebenes Integrationsverständnis ...	41
III. Die Abhängigkeit des Integrationsverständnisses vom jeweiligen Maßstab	44
<i>B. Der Zugang von EuGH und BVerfG zur europäischen Integration über den Anwendungsvorrang</i>	<i>45</i>
I. Die Perspektive des EuGH auf den Anwendungsvorrang	46
1. Die Rechtsprechung des EuGH zum Anwendungsvorrang	46
a) Die Rechtssache <i>Humblet</i>	47
b) Die Rechtssache <i>van Gend & Loos</i>	48

c) Die Rechtssache <i>Costa/E.N.E.L.</i>	50
d) Die Rechtssachen <i>Walt Wilhelm</i> und <i>Internationale Handelsgesellschaft</i>	54
e) Die Rechtssachen <i>Simmenthal II</i> und <i>IN.CO.GE'90</i>	55
2. Absoluter Anwendungsvorrang ohne Einfluss des Verfassungsrechts. . .	57
II. Der Anwendungsvorrang aus Sicht des BVerfG	58
1. Der Anwendungsvorrang als verfassungsrechtlich abgeleitetes Institut	59
a) Die <i>EWG-Recht-Entscheidung</i>	59
b) Die Entscheidungen <i>EWG-Verordnungen</i> und <i>Milchpulver</i>	60
c) Die Entscheidungen <i>Solange I</i> , <i>Solange II</i> und <i>Kloppenburg</i>	61
d) Die Entscheidungen seit Einführung des Art. 23 GG n. F.	63
2. Umfassende Kontrolle von Unionsrecht durch das BVerfG	64
III. Zum Umgang mit den unterschiedlichen Zugängen von EuGH und BVerfG	66
1. Das Verhältnis der beiden Zugänge	67
2. Kooperation und gegenseitige Rücksichtnahme von EuGH und BVerfG	70
a) Möglichkeiten und Grenzen der gerichtlichen Kooperation.	70
b) Selbstbeschränkung und gegenseitige Rücksichtnahme	74
3. (K)ein juristisch unlösbarer Dissens	77
IV. Die Notwendigkeit eines gleichberechtigten und maßstabsorientierten Austauschs	80
C. <i>Integrationsmaßstäbe als Zentrum der gerichtlichen Kooperation</i> . . .	83
I. Rechtliche Maßstäbe der Integration	83
1. Kompetenzgrenzen als Maßstab und der Unterschied von „rechtlichem Können“ und „rechtlichem Dürfen“	83
2. Die relevanten Maßstäbe des Rechts der Integration.	85
II. Rechtliche Integrationsgrenzen im Kontext	87
D. <i>Zwischenergebnis</i>	89
 Kapitel 2: Der fehlende Konflikt bei der Änderung des Primärrechts – Eine Frage des Maßstabs?	91
A. <i>Zurückhaltende Maßstäbe im Unionsrecht</i>	92
I. Unionsrechtliche Verfahren zur Kompetenzübertragung	93
1. Verfahrensrechtliche Anforderungen	93
a) Art. 48 EUV als zentrale Norm	93
b) Unterschiede zum allgemeinen Völkerrecht	95
c) Unionsrechtliche Rechtsfolgen eines Verfahrensfehlers.	97
2. Der zwingende Charakter des Verfahrens nach Art. 48 EUV.	99
a) Die Ergänzung des Primärrechts durch völkerrechtliche Verträge . .	100
b) Zur Stellung der Mitgliedstaaten als „Herren der Verträge“	102
3. Zwischenergebnis.	104

II.	Zum Fehlen inhaltlicher Grenzen des Primärrechts	105
III.	Die begrenzte Zuständigkeit des EuGH	110
IV.	Geringes Konfliktpotenzial als Folge einer eingeschränkten Selbstbindung	113
<i>B.</i>	<i>Umfassende verfassungsgerichtliche Vorgaben an das Zustimmungsgesetz</i>	<i>115</i>
I.	Art. 23 Abs. 1 GG als verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt	116
II.	Abweichungen hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Anforderungen an Primärrechtsänderungen	119
III.	Die inhaltlichen Maßstäbe des BVerfG	126
1.	Prozessuale Aspekte von Maastricht- und Lissabon-Urteil	126
a)	Der Einstieg über Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG	127
b)	Eine besondere politische und prozessuale Situation	130
c)	Zum Bezug von Zulässigkeit und Begründetheit	133
2.	Verfassungsrechtliche Anforderungen für die europäische Integration	136
a)	Anforderungen an die demokratische Legitimation der EU	137
b)	Bewahrung des Kerns der innerstaatlichen Demokratie	141
aa)	Schutz vor einer Kompetenzentleerung des Bundestags	141
bb)	Konkretisierung im Bereich der Staatsstrukturprinzipien und der Haushaltsautonomie des Bundestags	144
cc)	Schutz vor einer „Entstaatlichung“ der Bundesrepublik	147
c)	Der Schutz der souveränen Staatlichkeit als eigentlicher Hintergrund	150
3.	Die „Herrschaft über die Verträge“ im Zentrum des gerichtlichen Integrationsverständnisses	151
<i>C.</i>	<i>Verbleibendes Konfliktpotenzial</i>	<i>156</i>
I.	Weitgehender Ausschluss eines unmittelbaren Konflikts	156
II.	Innerstaatliche und gesamteuropäische Wirkungen	157
III.	Vorprägung des Verhältnisses zum EuGH	160
<i>D.</i>	<i>Zwischenergebnis</i>	<i>162</i>
Kapitel 3: Grundrechtliche Maßstäbe der Integration von EuGH und BVerfG 165		
<i>A.</i>	<i>Zur eingeschränkten Bedeutung nationaler Grundrechtsmaßstäbe im EU-Recht</i>	<i>166</i>
I.	Die Etablierung eines europäischen Grundrechtsschutzes als eigenständiger Integrationsmaßstab	167
II.	Das Verhältnis von europäischen und nationalen Grundrechten als Frage des Integrationsmaßstabs	170
1.	Die Ausweitung des EU-Grundrechtsschutzes als Konflikt von einheitlicher Anwendung und zunehmender Unitarisierung.	170

2. Parallele Anwendung unionaler und nationaler Grundrechte nach Maßgabe des Unionsrechts	172
3. Kritische Würdigung der jüngeren EuGH-Grundrechtsjudikatur	176
4. Zwischenergebnis.	178
III. Möglichkeiten und Grenzen einer kooperativen Grundrechtsjudikatur aus unionsrechtlicher Perspektive	180
<i>B. Nationale Grundrechte als grundgesetzlicher Maßstab der Integration</i>	181
I. Der ursprüngliche Solange-Vorbehalt des BVerfG	182
1. Die Rechtsprechung des BVerfG	182
2. Die Solange-Methode als Teil des Grundgesetzes.	185
3. Bedeutung für den Maßstab der Grundrechtskontrolle	187
II. Zum Maßstabswechsel durch die grundrechtliche Identitätskontrolle	189
1. Die Reaktion des BVerfG auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs der EU-Grundrechtecharta	189
2. Die unterschiedlichen Maßstäbe von grundrechtlicher Identitätskontrolle und Solange-Vorbehalt.	192
3. Auswirkungen des partiellen Maßstabswechsels auf die gerichtliche Kooperation	198
<i>C. Zwischenergebnis und Ausblick: Von der mittelbaren zur unmittelbaren Kooperation</i>	200
I. Der europäische Grundrechtsschutz als Folge eines mittelbaren gerichtlichen Dialogs	201
II. Prüfung der EU-Grundrechtecharta durch das BVerfG	202
1. Die Beschlüsse <i>Recht auf Vergessen I und II</i> des BVerfG	203
2. Erneuter Maßstabswechsel im Grundrechtsschutz	207
3. Neuvermessung des Verhältnisses zum EuGH und zu den Fachgerichten im Bereich der Grundrechte	212
III. Chancen und Risiken eines neu verstandenen Kooperationsverhältnisses	213
 Kapitel 4: Identität als Integrationsmaßstab?	 217
<i>A. Nationale Identität als unionsrechtlicher Maßstab</i>	218
I. Inhalt und Bedeutung der nationalen Identität	220
1. Der Begriff der „nationalen Identität“ und sein Verhältnis zur „Verfassungsidealität“	220
2. Die „Achtung“ der nationalen Identität durch die EU.	226
3. Das Verhältnis von nationaler Identität und Anwendungsvorrang.	232
4. Zwischenfazit: Die Ausgleichs- und Rahmenfunktion der nationalen Identität.	235
II. Der Umgang mit Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV als Rahmennorm	236
1. Notwendigkeit einer kooperativen Herangehensweise	236
2. Gerichtlicher Austausch mit komplementären Zuständigkeiten	238

3. Nationale Identität zwischen inhaltlicher Annäherung und Ausdifferenzierung	241
III. Möglichkeiten und Grenzen einer unionsrechtlichen Identitätskontrolle . .	244
<i>B. Die Kontrolle der Verfassungsidentität durch das BVerfG</i>	<i>247</i>
I. Die sekundärrechtsbezogene Identitätskontrolle in der Rechtsprechung des BVerfG	248
1. Etablierung und Ausgestaltung der Identitätskontrolle als sekundärrechtsbezogener Vorbehalt	249
2. Die teilweise Vereinigung der Integrationsvorbehalte und ihr prozessualer Hintergrund.	251
3. Zur abnehmenden Bedeutung der Identitätskontrolle in der jüngeren Rechtsprechung.	255
II. Die unterschiedlichen Maßstäbe von Identitätskontrolle und Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV	258
1. Identitätskontrolle als ein rein verfassungsrechtliches Konzept	259
2. Zum Strategie- und Maßstabswechsel durch die Identitätskontrolle.	262
3. Verfassungsidentität als absolute Grenze im Einzelfall.	267
4. Zwischenfazit.	272
III. Möglichkeiten und Grenzen eines kooperativen Umgangs mit den Identitätskontrollen	273
1. Die Identitätskontrolle und die Kooperation mit dem EuGH	273
2. Inhaltliche Synchronisierung mit Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV	276
3. Zwischenfazit: Abgestufte Identitätskontrolle zwischen Unions- und Verfassungsrecht	279
<i>C. Ausblick: Die weitere Ausgestaltung des Identitätsschutzes</i>	<i>282</i>

Kapitel 5: Quis iudicabit *de quo?* –

Die gerichtliche Entscheidung über die Maßstäbe der Integration . . 285

<i>A. Unionsrechtliche Perspektive: Die Kontrolle des EU-Rechts durch den EuGH</i>	<i>287</i>
I. Die völkerrechtlichen Hintergründe des Ultra-vires-Gedankens	287
II. Kompetenzüberschreitungen und ihre Kontrolle im Unionsrecht	290
1. Die generelle Möglichkeit zur Kompetenzüberschreitung	291
2. Das unionsrechtliche Auslegungs- und Verwerfungsmonopol des EuGH	294
3. Letztentscheidungsrecht ohne Einfluss der mitgliedstaatlichen Gerichte	299
a) Die auf das Unionsrecht beschränkte Kontrollkompetenz des EuGH	300
b) Zu den unionsrechtlichen Ausnahmen vom Anwendungsvorrang . . .	302
c) Die Rechtsprechung des EuGH zu „nichtexistenten Rechtsakten“ . .	303
4. Zwischenfazit.	307
III. Der EuGH zwischen Motor und Wächter der Integration	308
1. Die vermeintlich ineffektive Kontrolle der Kompetenzmaßstäbe	309

2.	Zur Kritik an den Methoden und der Rechtsfortbildung des EuGH	315
3.	Die unionsrechtliche Verbindlichkeit von (Fehl-)Entscheidungen des EuGH.	318
IV.	Unionsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen einer maßstabsorientierten Kooperation im Bereich der Kompetenzkontrolle . . .	325
B.	<i>Verfassungsrechtliche Perspektive: Die Ultra-vires-Kontrolle des BVerfG</i>	329
I.	Die Rechtsprechung des BVerfG zur Ultra-vires-Kontrolle	330
1.	Die Ursprünge der Kompetenzkontrolle	330
2.	Etablierung der Ultra-vires-Kontrolle gegenüber Akten der EU	334
3.	Die weitere Ausgestaltung durch die Honeywell-Entscheidung	341
4.	Ausdifferenzierung und Anwendung der Ultra-vires-Kontrolle	344
5.	Ein in mehrfacher Hinsicht problematisches Konzept.	353
II.	Rechtsgrundlage und Maßstab einer bundesverfassungsgerichtlichen Ultra-vires-Kontrolle	359
1.	Die fehlende Anerkennung des unionsrechtlichen Maßstabs	361
2.	Zur Vermischung von verfassungs- und völkerrechtlichen Grenzen in der jüngeren Rechtsprechung.	364
3.	Die souveräne Anerkennung der unionsrechtlichen Letztentscheidung durch das deutsche Zustimmungsgesetz	368
4.	Die verfassungsrechtlichen Grenzen der unionsrechtlichen Letztentscheidungsbefugnis des EuGH	375
5.	Zwischenfazit.	381
III.	Möglichkeiten und Grenzen einer maßstabsorientierten Kooperation im Bereich der Kompetenzen aus verfassungsrechtlicher Sicht	382
1.	Eine zurückhaltende und kooperative Ausübung der Ultra-vires-Kontrolle?	382
2.	Der „vergessene“ Maßstab des Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG	390
3.	Das ungenutzte Potenzial eines Maßstabswechsels.	397
C.	<i>Zwischenfazit</i>	402
	 Schlussbetrachtung und Ausblick: Die Grundzüge einer umfassenden maßstabsorientierten Kooperation zwischen BVerfG und EuGH	405
	 Literaturverzeichnis	417
	Sachverzeichnis	475

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
abw.	abweichende
a. E.	am Ende
ÄndVO	Änderungsverordnung
AETR	Accord Européen sur les Transport Routiers
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AfD	Alternative für Deutschland
AJIL	American Journal of International Law
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtsprechung (Datenbank)
Begr.	Begründer*in
Beschl.	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BJfS	Berliner Journal für Soziologie
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
Brit. J. Polit. Sci.	British Journal of Political Science
BT	Bundestag
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVG	Berliner Verkehrsbetriebe
BvR	Registerzeichen einer Verfassungsbeschwerde zum BVerfG
BW	Baden-Württemberg
CELEX	Communitatis Europaeae LEX (Online-Datenbank für Europäisches Recht, inzwischen ersetzt durch EUR-LEX, die Abkürzung CELEX wird aber weiter zur Nummerierung der einzelnen Dokumente genutzt.)
CELF	Centre d'Exportation du Livre Français
CETA	Comprehensive Economic and Trade Agreement

CPS	Comparative Political Studies
CYELS	Cambridge Yearbook of European Legal Studies
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DNA	deoxyribonucleic acid
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
E.N.E.L.	Ente Nazionale per l'energia Elettrica
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
ECLI	European Case Law Identifier
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFSS	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandels- assoziatio(n))
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EL	Ergänzungslieferung
ELR	European Law Review
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
endg.	endgültig
EnzEuR	Enzyklopädie Europarecht
EPG	Europäische Politische Gemeinschaft
EPL	European Public Law (Zeitschrift)
ERatG	Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz
Erk.	Erkenntnis
ERT	Elliniki Radiofonia Tileorasi
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESMFinG	Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitäts- mechanismus
ETF	Europäische Stiftung für Berufsbildung
EU	Europäische Union
EuConst	European Constitutional Law Review
EuG	Gericht (der Europäischen Union)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGR	Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten (Buchtitel)
EuGRZ	Europäische Grundrechts-Zeitschrift
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EUZBBG	Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union
EUZBLG	Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVG	Europäische Verteidigungsgemeinschaft

EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
EZB	Europäische Zentralbank
f./ff.	folgende
FAS	Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FCE	Forum Constitutionis Europae
FK	Frankfurter Kommentar
Fn.	Fußnote(n)
Fordham Int. Law J.	Fordham International Law Journal
FS	Festschrift
GELR	Gemeinsamer Europäischer Luftraum
GLJ	German Law Journal
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GRCH	Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtcharta)
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GS	Gedächtnisschrift
GuG	Geschichte und Gesellschaft (Zeitschrift)
GVK	Gemeinsame Verfassungskommission
Hdb.	Handbuch
HdbStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
HDSW	Handwörterbuch der Sozialwissenschaften
HE	Hessen
Hervorh. d. Verf.	Hervorhebung(en) durch den Verfasser
Hervorh. i. O.	Hervorhebung(en) im Original
HGR	Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa
HK	Handkommentar
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber*in
Hs.	Halbsatz
ICJ-Rep.	International Court of Justice Reports
ICON	International Journal of Constitutional Law
IEV	Institut für Europäische Verfassungswissenschaften (Hrsg. der Hager Online-Beiträge zu den Europäischen Verwaltungswissenschaften)
IGH	Internationaler Gerichtshof
IHS	Institut für Höhere Studien
insb.	insbesondere
Int. Organ.	International Organization (Zeitschrift)
IntVG	Integrationsverantwortungsgesetz
IPE	Ius Publicum Europaeum
IPG	Internationale Politik und Gesellschaft (Zeitschrift)
IRCA	Industria romana carni e affini
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit

JA	Juristische Arbeitsblätter
JCMS	Journal of Common Market Studies
JEL	Journal of Economic Literature
JEP	Journal of Economic Perspectives
JEPP (Online)	Journal of European Public Policy (Online)
Jg.	Jahrgang
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (Neue Folge)
JMP	Würzburger Jean-Monnet-Papers
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
KOM	(Europäische) Kommission
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LA	Liber Amicorum
LAISA	Levantina Agrícola Industrial Sociedad Anónima
LIEI	Legal Issues of Economic Integration
lit.	littera (= Buchstabe)
Ls.	Leitsatz
MPIfG	Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung mit weiteren Nachweisen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NATO	North Atlantic Treaty Organization
ND	Nachdruck
n. F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NJECL	New Journal of European Criminal Law
NJLP	Netherlands Journal of Legal Philosophy
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NoFo	No Foundations: An Interdisciplinary Journal of Law and Justice
Nr./No.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
ÖstVfGH	Österreichischer Verfassungsgerichtshof
OMT	Outright Monetary Transactions
OULR	Osaka University Law Review
P	Pourvoi (= Rechtsmittel)
Pkt.	Punkt(e)
PPU	Procédure préjudicielle d'urgence
PSPP	Public Sector Purchase Programme
PVS	Politische Vierteljahresschrift
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RdC	Recueil des Cours de l'Académie de Droit International de La Haye
Rn.	Randnummer(n)
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung

RT	Rechtstheorie (Zeitschrift)
RTDEur	Revue trimestrielle de droit européen
RW	Rechtswissenschaft (Zeitschrift)
S.	Seite(n) (bei Literaturangaben) bzw. Satz (bei Normzitenen)
s. a.	siehe auch
SK-Lissabon	Systematischer Kommentar zu den Lissabon-Begleitgesetzen
sog.	sogenannt
SRM	Single Resolution Mechanism
SSM	Single Supervisory Mechanism
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
SUTS	Société des usienes à tubes de la Sarre
SWP	Stiftung Wissenschaft und Politik
TzBfG	Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge
u.	und
u. a.	und andere
UAbs.	Unterabsatz
UGT	Unión General de Trabajadores
UJIEL	Utrecht Journal of International and European Law
ULR	Utrecht Law Review
unver.	unveränderter
Univ.	Universität
UPA	Unión de Pequeños Agricultores
Urt.	Urteil
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
UTECA	Unión de Televisiones Comerciales Asociadas
v.	vom/von
verb.	verbundene
VerfBlog	Verfassungsblog
VfSlg	Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkungen
VO	Verordnung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VVE	Vertrag über eine Verfassung für Europa
WD	Wirtschaftsdienst (Zeitschrift)
WHI	Walter Hallstein-Institut
WLR	Washington Law Review
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WT	WeltTrends
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention)
WVKIO	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen
WUW	Wirtschafts- und Währungsunion
YEL	Yearbook of European Law

z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europäische Studien
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZEW	Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht (Bonn)
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht
ZParl	Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSE	Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften

Einleitung

Es war ein Paukenschlag, als das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit seinem abschließenden Urteil im Verfahren zum Public Sector Purchase Programme (PSPP) sowohl das PSPP der Europäischen Zentralbank (EZB) als auch das die Rechtmäßigkeit des Programms bestätigende Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Ultra-vires-Akten erklärte, die am Anwendungsvorrang des Unionsrechts nicht teilhätten und daher in Deutschland unanwendbar seien.¹ Mit diesem Urteil endete zunächst eine lange juristische Auseinandersetzung über die Rechtmäßigkeit der europäischen Maßnahmen zur Bewältigung der Eurokrise,² die zu zahlreichen Verfahren vor dem BVerfG geführt hatte. Hintergrund dieser Verfahren ist ein seit Jahrzehnten schwelender Konflikt zwischen BVerfG und EuGH über Ausmaß und Grenzen der europäischen Integration, der dogmatisch auf ein unterschiedliches Verständnis vom Anwendungsvorrang des EU-Rechts zurückzuführen ist und dem beide Gerichte, trotz unterschiedlicher Ausgangspositionen, bisher mit gerichtlichem Dialog und gegenseitiger Rücksichtnahme begegnet sind.³ Auch in den vorherigen Verfahren zur Eurokrise hatte das BVerfG die einzelnen Maßnahmen – teilweise nach Vorlage an den EuGH – zwar umfassend geprüft und partiell unter umfassenden Bedingungen gestellt, im Ergebnis aber keine Verletzung europa- oder verfassungsrechtlicher Anforderungen festgestellt.⁴ Seinen historisch einmaligen Charakter erhält das PSPP-Urteil nun dadurch, dass es den angesprochenen Konflikt erstmalig und in aller Deutlichkeit eskaliert hat. Nicht weniger als die „methodische Unvertretbarkeit des Urteils“⁵ warf das BVerfG dem EuGH vor

¹ BVerfGE 154, 17, 94 ff. Rn. 116 ff., 117 ff. Rn. 154 ff., 150 ff. Rn. 232 ff. – *PSPP-Urteil*.

² Der Begriff „Eurokrise“ wird hier als Oberbegriff für die seit 2007 andauernde Staatsschulden-, Banken- und makroökonomische Krise des Euroraums verwendet, so auch *Sachverständigenrat*, Jahresgutachten 2012/13, S. 64 ff. Allgemein zur Eurokrise und den ergriffenen Maßnahmen siehe *Häde*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 119 AEUV Rn. 16 ff.; *Manger-Nestler*, in: Müller-Graff, EnzEuR, Bd. 4, § 25 Rn. 143 ff. sowie *Selmayr*, in: Müller-Graff, EnzEuR, Bd. 4, 1. Aufl., § 23 Rn. 57 ff.

³ Ausf. zum Konfliktbild und zur Rechtsprechung der Gerichte siehe noch Kap. 1, B.

⁴ BVerfGE 129, 124 – *EFSS*; BVerfGE 132, 195 – *Europäischer Stabilitätsmechanismus*; BVerfGE 135, 317 – *ESM-Vertrag*; BVerfGE 134, 366 – *OMT-Vorlagebeschluss*; BVerfGE 142, 123 – *OMT-Urteil*; BVerfGE 146, 216 – *PSPP-Vorlagebeschluss*; BVerfGE 151, 202 – *Bankenunion*.

⁵ BVerfGE 154, 17, 99 ff. Rn. 123 ff. – *PSPP-Urteil*; s. a. das Inhaltsverzeichnis der Entscheidung.

und erneuerte so mit Nachdruck seinen Anspruch, über die Grenzen der europäischen Integration auch und gerade gegenüber dem EuGH zu wachen. Das PSPP-Verfahren stellt eine Zäsur dar, die nicht nur aufgrund ihrer Auswirkungen für das künftige Verhältnis von EuGH und BVerfG, sondern auch für die europäische Integration insgesamt eine genauere Untersuchung nahelegt. Da eine umfassende Reform der Europäischen Union (EU) bzw. ihrer vertraglichen Grundlagen durch die Mitgliedstaaten mittelfristig nicht zu erwarten ist, bleibt der Umgang der Gerichte mit dem Phänomen der europäischen Integration für dessen Fortgang entscheidend. Darüber hinaus dürfte sich der bereits in der Eurokrise erkennbare Trend fortsetzen, kontroverse europapolitische Entscheidungen auf die Gerichte zu verlagern,⁶ zumal infolge der beschlossenen Finanzhilfen für von der Corona-Pandemie besonders getroffene Mitgliedstaaten die nächste Verfahrenswelle vor dem BVerfG bereits begonnen hat.⁷

Diese Arbeit nimmt daher das PSPP-Verfahren zum Anlass, um das Verständnis und den Umgang von BVerfG und EuGH mit dem Phänomen der europäischen Integration zu untersuchen. Vor dem Hintergrund, dass das PSPP-Verfahren und das eng damit im Zusammenhang stehende OMT-Verfahren die beiden ersten Vorlagen des BVerfG an den EuGH waren und beide Gerichte somit in einem direkten Austausch standen,⁸ aktualisiert sich in besonderem Maße die Frage, inwieweit die Gerichte in Bezug auf die europäische Integration tatsächlich *miteinander* sprechen oder nicht doch eher *aneinander* vorbeireden.⁹ Die Tatsache, dass die Auseinandersetzung ausgerechnet beim unmittelbaren Austausch offen ausbrach, scheint auf ein gestörtes Kommunikationsverhältnis hinzudeuten. Demgegenüber steht allerdings auch die lange Zeit des vorherigen, indirekten Dialogs ohne endgültige Eskalation. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass sich die Gerichte in ihrem Austausch irgendwo zwischen den beiden Extremen des Miteinander- bzw. Durcheinanderredens bewegen. Dafür spricht auch der Gedanke, dass ein Dialog eine gemeinsame Sprache bzw. ein gemeinsames Verständnis nicht voraussetzt, sondern gerade erst schafft, indem die Dialogpartner sowohl „Verschiedenes über dasselbe“ als auch „dasselbe über Ver-

⁶ Dazu *Grimmel*, EuR 2013, 146, 165 ff., insb. 167; s. a. *Saurugger*, Theoretical Approaches to European Integration, S. 86 f.; *Susanne K. Schmidt*, in: Höpner/A. Schäfer, Politische Ökonomie der europäischen Integration, S. 101, 110 ff., insb. S. 121 u. 123. Zuvor *Everling*, in: Schwarze, Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz, S. 137, 151.

⁷ BVerfG, Beschl. v. 26.03.2021 – 2 BvR 547/21 (BeckRS 2021, 5519) – *ERatG-Hängebeschluss*; Beschl. v. 15.04.2021 – 2 BvR 547/21 (BeckRS 2021, 7968) – *einstweilige Anordnung ERatG*.

⁸ Auf die erstmalige Vorlage durch BVerfGE 134, 366 – *OMT-Vorlagebeschluss* folgte die Antwort in EuGH, Urt. v. 16.06.2015 – Rs. C-62/14, ECLI:EU:C:2015:400 – *Gauweiler u. a.* Auf die zweite Vorlage BVerfGE 146, 216 – *PSPP-Vorlagebeschluss* folgte EuGH, Urt. v. 11.12.2018 – Rs. C-493/17, ECLI:EU:C:2018:1000 – *Weiss u. a.*

⁹ Vgl. *Poli*, Der Staat 55 (2016), 373 ff., insb. 386 ff., Hervorh. d. Verf.; sehr deutlich auch *F. Kirchhof*, NJW-aktuell 16 (2019), 12.

schiedenes“ äußern.¹⁰ Jedenfalls dem Grundgedanken nach lassen sich diese Kategorien auch auf EuGH und BVerfG übertragen. Einerseits erfassen sie trotz einer unterschiedlichen (Rechts-)Sprache und abweichender Zugänge („Verschiedenes“) mit der europäischen Integration ein einheitliches tatsächliches Phänomen („dasselbe“). Gleichzeitig ist es beispielweise in Anbetracht der Entwicklung gemeinsamer europäischer Werte und Rechtsprinzipien sowie des europäischen Grundrechtsschutzes aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten (Art. 6 Abs. 3 EUV) nicht ausgeschlossen,¹¹ dass hinter dem dogmatischen Konflikt ein von Beginn an abweichendes Integrationsverständnis („Verschiedenes“) steht, dem die Gerichte aber mit einheitlichen oder jedenfalls vergleichbaren Maßstäben („dasselbe“) begegnen.

Ziel dieser Arbeit ist es daher zu bestimmen, in welchem Umfang die europäische Integration von BVerfG und EuGH nun eher als „dasselbe“ oder eher als etwas „Verschiedenes“ erfasst wird. Mit anderen Worten geht es darum, das Integrationsverständnis von BVerfG und EuGH zu untersuchen bzw. die Maßstäbe, welche die Gerichte an die europäische Integration anlegen, zu vergleichen. Dies wird es ermöglichen, die Grundzüge für eine *maßstabsorientierte Kooperation* zu legen, die über einen Fokus auf gemeinsame Integrationsmaßstäbe einen Beitrag zur Deeskalation künftiger gerichtlicher Auseinandersetzungen liefern kann.

Es geht somit einmal mehr um die sehr grundsätzliche Frage, welchen Einfluss nationales und europäisches Recht auf das zu großen Teilen politisch geprägte Phänomen der europäischen Integration haben. Während das Verhältnis von Recht und Politik schon auf der Ebene des nationalen Verfassungsrechts regelmäßig zu Kontroversen führt,¹² werden die Reibungsflächen beider Bereiche durch das Hinzutreten der rechtlichen und politischen Prozesse auf europäischer Ebene noch einmal erheblich vergrößert. Diese Reibung geht soweit, dass die Rechtsprechung von EuGH und BVerfG zum Anwendungsvorrang bzw. zur Kontrolle von Maßnahmen der EU nicht nur als „Konflikt“ zweier Kontrahenten bezüglich eines Letztentscheidungsrechts beschrieben und untersucht wird,¹³ sondern teilweise deutlich martialischere Worte benutzt werden.¹⁴ Bei

¹⁰ Zu diesem philosophischen Dialogverständnis *Pfütze*, in: Krause/Rätz, Soziale Arbeit im Dialog gestalten, S. 23 f. unter Hinweis auf *Lueken*, in: Hasselberg/Martienssen/Radtke, Der Dialogbegriff am Ende des 20. Jahrhunderts, S. 84, 88. Zur gleichwohl erforderlichen gemeinsamen Basis sogleich Kap. 1.

¹¹ Zu positiven Einflüssen des gerichtlichen Dialogs siehe nur *Poli*, Der Staat 55 (2016), 373, 382 u. 388 f.; dazu und zu den Grenzen s. a. noch Kap. 1, B. III. 2. a).

¹² Für einen Überblick siehe *Vorländer*, APuZ 61 (35–36) (2011), 15 ff.

¹³ Dies gilt insbesondere bei der Kompetenz- bzw. Ultra-vires-Kontrolle, siehe ausf. *Mayer*, Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidungsrecht, S. 1 ff. sowie *Hufeld*, in: Isensee/Kirchhof, HdbStR Bd. X, 2012, § 215 Rn. 58; *H. Sauer*, Jurisdiktionskonflikte in Mehrebenensystemen, S. 3 ff. u. 179 ff.; *Streinz*, in: FS Roth, S. 823 ff.; allgemein zum Konflikt auch *Mayer*, in: von Bogdandy/Bast, Europäisches Verfassungsrecht, S. 559 ff.

¹⁴ *Steinbeis*, in: Steinbeis/Kemmerer/Möllers, Krise und Konstitutionalisierung in Europa,

der Betrachtung des Problems als Auseinandersetzung zwischen zwei Gerichten, geht es regelmäßig um deren Rolle als Akteure im politischen und rechtlichen System.¹⁵ Dabei wird dem EuGH üblicherweise die Rolle des „Motors der Integration“ zugewiesen,¹⁶ während die Rolle des BVerfG umstritten bleibt. So wird das Gericht einerseits als „Bremsen“¹⁷ wahrgenommen, der dem Wesen der Integration nicht gerecht werde.¹⁸ Der ehemalige Präsident des BVerfG *Andreas Voßkuhle* hingegen bezeichnet das Gericht als Förderer der europäischen Integration durch Recht.¹⁹ Diese ambivalente Rolle des BVerfG spiegelt sich auch in der Literatur wider, wo die Rechtsprechung des Gerichts zur europäischen Integration in Kategorien wie „europafreundlich“ oder „europaskeptisch“ eingeteilt wird.²⁰ Obwohl vergleichbare Einordnungen eine schnelle Orientierung ermöglichen, bieten Begriffe wie „freundlich“ und „skeptisch“ nur einen ersten – subjektiv geprägten – Anhaltspunkt. Schließlich hängt eine Beurteilung als „europa-“ oder „integrationsfreundlich“ maßgeblich von der jeweiligen Perspektive und den Umständen des Einzelfalls ab. Gleiches gilt für eine Einteilung in „Europarechtsfreundlichkeit“²¹ und „Europarechtsskepsis“, da auch hier die subjektive Prägung der Begriffe zu Problemen führen kann.²² Diese Arbeit wird daher den Fokus von einer subjektiv geprägten und die maßgeblichen Akteure in den Mittelpunkt stellenden Betrachtung weglenken. Zielführender ist es, keine Motivsuche zu betreiben, sondern das Verständnis und die materiel-

S. 97 spricht von einem „Krieg der Richter“. Für weitere Beispiele s. a. die Nachweise bei *Mayer/M. Walter*, JURA 2011, 532, 539; kritisch zum Konflikt- bzw. Konkurrenzbild *Limbach*, EuGRZ 2000, 417, 418 f.; *Schneider*, AöR 139 (2014), 196, 198 ff. sowie *Voßkuhle*, NVwZ 2010, 1, 5.

¹⁵ Für eine akteursbezogene Betrachtung siehe z. B. *Farahat/Krenn*, Der Staat 57 (2018), 357 ff.; *Kahl*, DVBl 2013, 197 ff.; *Lepsius*, EuZW 2012, 761, 762 sowie *Ruffert*, EuGRZ 2017, 241 ff. Für die Politikwissenschaft siehe exemplarisch *Höpner*, BJFS 2011, 203 ff.; *Lhotta/Ketelhut*, in: van Ooyen/Möllers, Hdb. BVerfG im politischen System, S. 845 ff. sowie *Höreth*, in: van Ooyen/Möllers, Hdb. BVerfG im politischen System, S. 875 ff. Deutliche Kritik an der akteursbezogenen Sicht bei *Grimmel*, Europäische Integration im Kontext des Rechts, S. 5.

¹⁶ So bereits *Everling*, in: FS Lukes, S. 359, 374; aus jüngerer Zeit siehe nur *Delfs*, Komplementäre Integration, S. 12 f.; zur unterschiedlichen Verwendung und Bewertung des Begriffs siehe *Swoboda*, ZIS 2018, 267, 277 dort Fn. 21 m. w. N.

¹⁷ So *Giegerich*, ZEuS 2016, 3, 47, der allerdings darauf hinweist, dass mit dieser Bezeichnung nicht zwingend eine negative Wertung verbunden ist.

¹⁸ Im Zusammenhang mit der Bankenunion z. B. *Forsthoff*, EuZW 2019, 977 u. 982.

¹⁹ *Voßkuhle*, JZ 2016, 161 ff., insb. 163.

²⁰ Vgl. beispielsweise *Berger*, Anwendungsvorrang und nationale Verfassungsgerichte, S. 174, 281, 332 u. 336 ff.; *Giegerich*, ZEuS 2016, 3 ff.; *Grzeszik*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20 GG Rn. 267 f.; *Hwang*, EuR 2015, 703 ff.; *van Ooyen*, IPG 2009, 26 ff. Ähnlich *J. Bergmann*, in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, Kap. A., III. Rn. 16 ff., der seine Darstellung in „Kooperations-“ und „Konfrontationsmaßnahmen“ gliedert; s. a. *Jestaedt*, OULR 64 (2017), 43 ff., der von Integrationsbeförderung und -begrenzung bzw. integrationspromovierenden und -limitierenden Elementen spricht.

²¹ Zur Abgrenzung von Europafreundlichkeit und Europarechtsfreundlichkeit siehe *Knop*, Völker- und Europarechtsfreundlichkeit als Verfassungsgrundsätze, S. 262 ff.

²² Dazu nur *Mayer*, in: *Giegerich*, Der „offene Verfassungsstaat“, S. 237, 239 f.

len Maßstäbe der Integration in den Vordergrund zu stellen.²³ Trotz aller Institutionalisierung ist nämlich zu beachten, dass die Frage nach dem Verhältnis von deutschem und europäischem Recht bzw. dem Verständnis der europäischen Integration sowie ihren Grenzen auch und vor allem eine solche des materiellen Rechts ist.²⁴ Die prozessuale Frage, welches Gericht entscheidet, bleibt zentral, ist aber nicht die einzige Problematik in diesem Zusammenhang.²⁵ Bevor also die Frage der (Letzt-)Entscheidung über die Maßstäbe der Integration behandelt werden kann, müssen die Maßstäbe selbst betrachtet werden. Unabhängig davon, welchem Gericht man eine Kontrollkompetenz oder gar ein „letztes Wort“ zuweist, bleibt nämlich zu klären, anhand welcher Normen es diese Kontrolle vornimmt und vor allem, welche Maßstäbe dahinterstehen. Soweit die Gerichte dabei in ihrem Integrationsverständnis und ihren Maßstäben übereinstimmen, besteht jedenfalls in inhaltlicher Hinsicht kein Widerspruch. Ob es eine solche Übereinstimmung gibt und wenn ja, welche Bereiche sie umfasst, gilt es im Folgenden zu bestimmen.

Ausgangspunkt der Untersuchung bildet eine allgemeine Annäherung an die rechtliche Dimension der europäischen Integration und den gerichtlichen Umgang mit ihr (Kapitel 1). Schließlich setzt eine Einordnung und Beurteilung der gerichtlichen Integrationsmaßstäbe denklogisch ein allgemeines Verständnis der Integration und ihrer rechtlichen Grundlagen voraus. Um beurteilen zu können, ob „Integration“ von den Gerichten gleich oder ähnlich erfasst wird, gilt es zunächst zu klären, was allgemein im rechtlichen Sinne unter der „europäischen Integration“ zur verstehen ist. Wie zu zeigen sein wird, liegt dem rechtlichen Rahmen kein bestimmtes Integrationsverständnis zugrunde, sondern er ist vielmehr geprägt durch Offenheit. Infolge dieser Offenheit sind verschiedene rechtliche Perspektiven auf die Integration möglich, wobei das Integrationsverständnis entscheidend von den rechtlichen Maßstäben der jeweiligen Perspektive geprägt wird. Dies gilt auch und gerade für die Perspektiven von EuGH und BVerfG auf die europäische Integration, die sich in einem abweichenden Zugang zum Anwendungsvorrang des EU-Rechts und dessen Grenzen äußern. Aus den unterschiedlichen Positionen beider Gerichte zum Anwendungsvorrang ergibt sich ein Widerspruch, der herkömmlicherweise als unlösbarer „Jurisdiktionskonflikt“ erfasst wird, dem nur mittels Rücksichtnahme und Dialog beizukommen ist. Wie nicht zuletzt das PSPP-Urteil verdeutlicht hat, ist eine nachhaltige Überwindung des Konfliktbildes erforderlich. Dafür ist ein Ansatz notwendig, der die Maßstäbe des nationalen und europäischen Rechts gleicher-

²³ Vgl. auch *Schneider*, AöR 139 (2014), 196, 198 ff., der sich bezogen auf die Ultra-vires-Kontrolle gegen eine „Psychologisierung“ und ein „Widerspruchs-Narrativ“ ausspricht und die Bedeutung des (außenverfassungs-)rechtlichen Maßstabs betont.

²⁴ *Schlaich/Korioth*, Bundesverfassungsgericht, S. 287 f., die aber auch auf die Institutionalisierung hinweisen; s. a. *Proelß*, EuR 2011, 241, 247 m. w. N.

²⁵ *H. Sauer*, Jurisdiktionskonflikte in Mehrebenensystemen, S. 165 ff.

maßen in den Blick nimmt und so eine maßstabsorientierte Gesamtperspektive auf die europäische Integration ermöglicht.

Aufbauend auf diesen ersten Erkenntnissen können im Anschluss die entscheidenden Fragen des jeweiligen Integrationsverständnisses geklärt werden. Begonnen wird dabei mit den Maßstäben, die für grundlegende bzw. umfassende Integrationschritte, also die Änderung des europäischen Primärrechts gelten (Kapitel 2). Trotz umfassender verfassungsrechtlicher Vorgaben, die das BVerfG im Maastricht- und Lissabon-Urteil aufgestellt hat, gibt es in diesem Bereich bisher keinen unmittelbaren rechtlichen Konflikt der Gerichte, der mit der Auseinandersetzung um den Anwendungsvorrang vergleichbar wäre. Dies verwundert umso mehr, weil in der Rechtsprechung des BVerfG ein Integrationsverständnis erkennbar wird, welches die Mitgliedstaaten als „Herren der Verträge“ in den Mittelpunkt rückt.²⁶ Wenn nun gleichwohl eine Eskalation im Bereich der Primärrechtsänderung ausbleibt, könnte dies darauf zurückzuführen sein, dass das EU-Recht diese Einschätzung des BVerfG teilt oder ihr jedenfalls nicht widerspricht. Um dieser Frage nachzugehen, werden die Voraussetzungen des EU-Rechts für Primärrechtsänderungen bestimmt und jenen verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenübergestellt, die das BVerfG aufgestellt hat. Auch wenn im Bereich des Primärrechts weder ein unmittelbarer Dialog noch ein Konflikt zwischen den Gerichten besteht, kann durch diesen Vergleich verdeutlicht werden, inwieweit eine (fehlende) Eskalation von übereinstimmenden oder vergleichbaren Integrationsmaßstäben abhängt.

Im Anschluss werden die einzelnen Teilbereiche einer möglichen unmittelbaren Kooperation von BVerfG und EuGH hinsichtlich des EU-Sekundärrechts untersucht. Dabei soll, gewissermaßen aus der Vogelperspektive, bestimmt werden, inwieweit in verschiedenen Bereichen Überschneidungen zwischen den jeweiligen Maßstäben und damit im Integrationsverständnis möglich sind oder bereits bestehen. Den Anfang machen mit den Grundrechten sowie der (Verfassungs-)Identität die Bereiche, in denen eine endgültige Eskalation bisher ausgeblieben ist. Gerade der Bereich der Grundrechte (Kapitel 3) steht mit dem Solange-Vorbehalt am Beginn des vom BVerfG postulierten „Kooperationsverhältnisses“²⁷ mit dem EuGH und bildet gewissermaßen die „Blaupause“ für den (mittelbaren) gerichtlichen Dialog. Tatsächlich scheint trotz der unterschiedlichen Grundrechtskataloge („Verschiedenes“) ein vergleichbares europäisches Verständnis hinsichtlich der Notwendigkeit eines effektiven Grundrechtsschutzes („dasselbe“) denkbar. In jüngster Zeit hat das BVerfG in den Entscheidungen *Recht auf Vergessen I und II* sogar erklärt, in Zukunft auch die Grundrechte der EU-Grundrechtecharta (GRCh) in Kooperation mit dem EuGH anzuwen-

²⁶ Jüngst auch BVerfGE 154, 17, 90 f. Rn. 111 – *PSPP-Urteil*; ausf. noch Kap. 2, B. III. 3.

²⁷ BVerfGE 37, 271, 285 – *Solange I*; BVerfGE 73, 339, 387 – *Solange II*; in BVerfGE 89, 155, Ls. 7, 175 u. 178 – *Maastricht* nutzte das Gericht in diesem Zusammenhang erstmals den Begriff „Kooperationsverhältnis“.

den.²⁸ Somit wird auch Raum für einen unmittelbaren und unter Umständen kontroversen Austausch („Verschiedenes“) über die europäischen Grundrechte („dasselbe“) geschaffen.

Weniger eindeutig ist die Lage hinsichtlich der vom BVerfG postulierten „Verfassungsidentität“ (Kapitel 4). Während das BVerfG bei der erstmaligen Erwähnung die Identitätskontrolle als Pendant zur Wahrung der „nationalen Identität“ im Sinne des Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV präsentierte,²⁹ ist das Gericht von diesem Ansatz später wieder abgerückt.³⁰ Unabhängig von der Tatsache, dass auch insoweit der Konflikt bisher nicht eskaliert ist, spielt gerade die Identitätskontrolle eine entscheidende Rolle in der jüngeren Rechtsprechung des BVerfG. Vor dem Hintergrund, dass auch die EU über Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV zur Wahrung der „nationalen Identität“ der Mitgliedstaaten verpflichtet ist, sind auf den ersten Blick durchaus Überschneidungen denkbar. Auch insoweit ist also zu untersuchen, inwieweit möglicherweise eine Kooperation mit dem EuGH zur Ausprägung eines einheitlichen oder jedenfalls vergleichbaren Maßstabs möglich ist. Um im gewählten Sprachbild zu bleiben, stellt sich die Frage, ob und inwieweit hinter der „Verfassungsidentität“ auf der einen und der „nationalen Identität“ auf der anderen Seite („Verschiedenes“), ein einheitlicher Maßstab bzw. ein einheitliches Identitätsverständnis („dasselbe“) steht.

Zum Abschluss wird dann der Bereich der EU-Kompetenzen untersucht, in dem es nunmehr zur erstmaligen Eskalation gekommen ist (Kapitel 5). In Anbetracht der Tatsache, dass EuGH und BVerfG in diesem Bereich mit dem EU-Recht – jedenfalls auch – über den gleichen Maßstab sprechen („dasselbe“), wird durch die Eskalation ein abweichendes Verständnis („Verschiedenes“) offensichtlich. Da es aber gerade im Bereich der Kompetenz- bzw. Ultra-vires-Kontrolle zum unmittelbaren Austausch von BVerfG und EuGH gekommen ist, besteht jedenfalls die Möglichkeit, im Wege des Dialogs ein einheitlicheres Verständnis zu entwickeln. Der Bereich der Kompetenzen ist besonders entscheidend, weil er untrennbar mit der Frage der (Letzt-)Entscheidung über die Maßstäbe der Integration verbunden ist. Die Inhalte des letzten Kapitels bilden damit in besonderem Maße zugleich die Grundlage für das Gesamtergebnis der Untersuchung.

Unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Bereichen ermittelten Maßstäbe kann dann abschließend bestimmt werden, inwieweit die Gerichte tatsächlich in ihrem Integrationsverständnis übereinstimmen oder voneinander abweichen und wer in welchem Umfang zur Entscheidung berufen ist. Dies ermöglicht es, nicht zuletzt im Hinblick auf künftige Verfahren vor dem BVerfG, die Grundlagen für eine dringend notwendig erscheinende Weiterentwicklung des gerichtlichen Austauschs zu legen und die Grundzüge einer *maßstabsori-*

²⁸ BVerfGE 152, 152 – *Recht auf Vergessen I*; BVerfGE 152, 216 – *Recht auf Vergessen II*.

²⁹ BVerfGE 123, 267, Ls. 4, 353 f. – *Lissabon*.

³⁰ BVerfGE 134, 366, 386 f. Rn. 29 f. – *OMT-Vorlagebeschluss*.

entierten Kooperation zu entwickeln. Ein neu verstandenes, maßstabsorientiertes Kooperationsverhältnis zwischen BVerfG und EuGH würde nicht nur zur Überwindung des Konfliktbildes beitragen, sondern zugleich im Wege der gemeinsamen und einheitlichen Wahrung des Rechts den Kern der europäischen Rechtsunion stärken.

Kapitel 1

Maßstäbe der Integration – Eine Frage der Perspektive

Bevor die Rechtsprechung von EuGH und BVerfG im Hinblick auf das jeweilige Integrationsverständnis und mögliche vergleichbare Maßstäbe untersucht werden kann, ist es unumgänglich, ein allgemeines Verständnis der Integration und dem gerichtlichen Umgang mit ihr zu erlangen. Obwohl ein kooperativer Austausch weder in Bezug auf die (Rechts-)Sprache noch hinsichtlich des Verständnisses vollständige Einigkeit voraussetzt, sondern vielmehr erst zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses beiträgt,¹ ist ein Minimum an geteilten Werten bzw. rechtlichen Konzepten als gemeinsame Basis für einen Dialog erforderlich.² Die entscheidenden Fragen für einen kooperativen Umgang mit der „europäischen Integration“ sind also, ob erstens eine solche Basis existiert und zweitens, wie die Gerichte mit dieser umgehen. Anders ausgedrückt gilt es zu klären, inwieweit die Gerichte die „europäische Integration“ anhand gemeinsamer Werte und Maßstäbe beurteilen könnten bzw. sie bereits jetzt als rechtliches Konzept ähnlich verstehen. Um diese Fragen beantworten zu können, gilt es zunächst den gemeinsamen Bezugspunkt und damit die Ausgangslage des Austauschs von EuGH und BVerfG zu bestimmen. Um bewerten zu können, ob die Gerichte bei der „europäischen Integration“ eher mit- oder durcheinander reden, muss zunächst der Begriff der Integration erfasst und insbesondere geklärt werden, inwieweit die „europäische Integration“ einer rechtlichen Gestaltung und damit einem gerichtlichen Austausch zugänglich ist (A.). In einem weiteren Schritt müssen dann die Zugänge der Gerichte zur Integration in den Blick genommen werden, die durch abweichende Perspektiven auf den Anwendungsvorrang des EU-Rechts und dessen Grenzen geprägt sind. Obwohl diese zu einem grundlegenden Widerspruch führen und die zum Umgang mit diesem Widerspruch bisher angewendeten Konfliktvermeidungsstrategien im PSPP-Urteil offensichtlich an ihre Grenzen gestoßen sind (B.), ist trotz oder gerade wegen der unterschiedlichen Perspektiven ein kooperativer Umgang anhand ähnlicher oder vergleichbarer Maßstäbe möglich und nötig (C.).

¹ Dazu bereits oben S. 2 f.

² Siehe nur *Paunio*, NoFo 7 (2010), 5, 7 f. u. 13 ff. sowie *Claes/de Visser/Popelier u. a.*, in: *Claes/de Visser/Popelier u. a.*, *Constitutional Conversations in Europe*, S. 1, 4; jeweils m. w. N.

A. Die rechtliche Erfassung der europäischen Integration als gemeinsame Grundlage

Ausgangs- und Bezugspunkt des gerichtlichen Austauschs ist die Erfassung der europäischen Integration als rechtliches Phänomen. Aus diesem Grund ist es notwendig, den Begriff der „europäischen Integration“ und ihren rechtlichen Rahmen genauer zu untersuchen. Während der Integrationsbegriff im Grundgesetz nicht auftaucht,³ wird er im EU-Primärrecht auch ausdrücklich erwähnt. Nach dem Wortlaut der Präambel des Vertrags über die Europäische Union (EUV) wurde „der Prozess der europäischen Integration“ mit dem Vertrag von Lissabon „auf eine neue Stufe“ gehoben. Dieses Bild füllt der EUV in der Folge weiter aus, wenn er den Vertrag als „neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas“ bezeichnet (Art. 1 Abs. 2 EUV). Schließlich greift auch der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) diese Terminologie auf und spricht in seiner Präambel vom „immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker“. Mit den Worten des Zusammenschlusses und der immer engeren Union umschreiben die Verträge zwar die europäische Integration, determinieren dabei aber nicht deren Ausmaß und Ziel.⁴ Insbesondere enthält das EU-Primärrecht keine über die erwähnten Formulierungen hinausgehende begriffliche Eingrenzung oder gar verbindliche Definition des Integrationsbegriffs. Auch im Übrigen ist der Begriff nicht abschließend und allgemeinverbindlich definiert.⁵ Vielmehr handelt es sich um einen in hohem Maße unbestimmten bzw. offenen Begriff,⁶ welcher verschiedene Facetten umfasst. Diese begriffliche Offenheit der Integration prägt bis heute die Entwicklung der EU und ist auch in ihren vertraglichen Grundlagen angelegt. Bei der „europäischen Integration“ handelt es sich also um einen ambivalenten Begriff, der erst im Kontext des integrations-typischen Zusammenspiels von Politik, Wirtschaft und Recht und den damit zusammenhängenden Auseinandersetzungen erschlossen werden kann (I.). Für die Bestimmung des Ausgangs- und Bezugspunkts der gerichtlichen Auseinandersetzung ist dabei naturgemäß der rechtliche Kontext bzw. Rahmen der europäischen Integration von besonderem Interesse (II.)

³ Die Präambel und Art. 23 GG zielen zwar ausdrücklich auf ein „vereintes Europa“ erwähnen aber nicht den Begriff der Integration.

⁴ *Terhechte*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, EUV/AEUV, EUV Präambel Rn. 7 u. 15 f.

⁵ *Thiemeyer*, Europäische Integration, S. 9; s. a. *J. H. Kaiser*, in: FS Hallstein, S. 266, 268.

⁶ Vgl. *Spolaore*, JEP 27 (2013), 125, 131 in Bezug auf die „immer engere Union der Völker Europas“.

Sachverzeichnis

- Achtungspflicht 226 f.
Acte clair 189, 213, 275
Agency-Situation 170, 174
Åkerberg-Fransson-Entscheidung 173 ff., 180, 189 ff.
Akteursbezogene Betrachtung 3 ff., 311 f.
Allgemeine Rechtsgrundsätze 167 f., 172 f.
Ambiguität, *siehe* Integrationsbegriff
Anspruch auf Demokratie 390, 395 f., *siehe auch* Recht auf Demokratie
Anspruch auf Integration 395 f., *siehe auch* Recht auf Demokratie
Antiterrordateigesetz-Entscheidung 189 ff., 274
Anwendungsvorrang 45 ff., 108, *siehe auch* Eigenständigkeit des EU-Rechts; Letztentscheidungsrecht; Rechtsanwendungsbefehl; Verhältnis von Unionsrecht und Verfassungsrecht; Zustimmungsgesetz
– absoluter 45 ff., 57 ff., 67 f., 167 f., 300 f.
– relativer 59 ff., 64 ff., 377 f., 390
– und einheitliche Anwendung des EU-Rechts 55 f., 67, 73, 170 ff., 178 ff.
– unionsrechtliche Grenzen 57 ff., 232 ff., 302 f.
– verfassungsrechtliche Grenzen 57 f., 64 ff.
Asymmetrie, *siehe* Integrationsmethoden
Atomwaffenstationierung-Entscheidung 332 ff.
Auflösung der EU 103 f., *siehe auch* Austritt aus der EU
Ausbrechender Rechtsakt 336 ff., 375, *siehe auch* Ultra-vires-Akt
Austritt aus der EU 103 f., 152, 154, 323, 372 f., 387, *siehe auch* Reform der EU
Autonome Auslegung 236 ff., *siehe auch* Eigenständigkeit des EU-Rechts; Letztentscheidungsrecht
Bananenmarkt-Entscheidung 184, 196
Bankenunion-Entscheidung 146, 256 f., 350, 357
Beurteilungsspielraum 87 f., 305 f., *siehe auch* Einschätzungsspielraum
Binnenmarkt, europäischer 25 f., *siehe auch* Integrationsmethoden
Brexit, *siehe* Desintegration
Brückenklause 123 f.
Brückentheorie 61 ff., 338 f.
Budgetrecht, *siehe* Haushaltsautonomie
Bundesstaat, europäischer 15 f., 147 ff., 159
Bundesstaatsprinzip 160, 251
Carte blanche 238
Controlimiti-Theorie, *siehe* Italienischer Verfassungsgerichtshof
Corona-Pandemie 257, *siehe auch* EU-Eigenmittelbeschluss
Costa/E.N.E.L.-Entscheidung 50 ff., 60
Dasselbe, *siehe* Dialog, gerichtlicher
Demokratiedefizit, *siehe* demokratische Legitimation
Demokratieprinzip 65, 130, 135 ff., 141 ff., 151, 271, 342, 346 f., 351 f., 388 f., 394, 407, *siehe auch* Anspruch auf Demokratie; Recht auf Demokratie
Demokratische Legitimation 125, 137 ff., 150 f., 158 f.
Desintegration 20 f.
Deutscher Sonderweg 87 f., 362
Dialog, gerichtlicher 70 ff., 322 f., 328 f.
– gemeinsame Sprache 2 f., 6 f., 9, 82, 268, 273, 280 ff., 285 f., 405 f.
– Grenzen 71 ff., 275 f., 278 f., 386 f.
Doppelter Prüfungsmaßstab, *siehe* Verdopplung des Prüfungsmaßstabs

- Dualismus, *siehe* Verhältnis von Unionsrecht und Verfassungsrecht
- Effet utile 316 f., *siehe auch* Motor der Integration
- Egenberger-Entscheidung 413 f.
- Eigenständigkeit des EU-Rechts 51 f., 67 ff., 77, 316 f., *siehe auch* Anwendungsvorrang; Autonome Auslegung
- Einheitliche Europäische Akte 27 ff.
- Einschätzungsspielraum 146, 157 f., 352, 414
- Einstweilige Anordnung 121, *siehe auch* Summarische Prüfung
- Einzelermächtigung, Prinzip der begrenzten 50, 88, 149, 291 ff., 295, 307, 312 f., 318 f., 338 ff., 342, 347 ff., 400
- Elfes-Konstruktion 395 f.
- Entäußerungsrüge, *siehe* Entleerungsrüge
- Entleerungsrüge 136, 141 ff., 337, *siehe auch* Recht auf Demokratie
- Entscheidungsregel 264, 396, 401 f.
- Entstaatlichungsrüge 147 ff.
- Ersatzunionsrecht, *siehe* hybrides Unionsrecht
- Erstes Wort 214 f., 281, 283, 302, 326 ff., 386, 400 f., 409, 412
- Erst-recht-Schluss 374, 378
- ERT-Situation 170 f., 174, *siehe auch* Grundfreiheiten
- EU-Austritt, *siehe* Austritt aus der EU
- EU-Eigenmittelbeschluss 121, 414 f.
- EuGH-Satzung 239 f., 247, 326, 403, 407 f., 412, *siehe auch* Vorlage
- EuGH-Verfahrensordnung 73 f., 239, 326, 403, 407 f., 412, *siehe auch* Vorlage
- EU-Grundrechtecharta 172 f., 176 ff., 202 ff.
- EU-Reform, *siehe* Reform der EU
- Eurocontrol-Entscheidung 160, 330 ff., 338
- Eurokrise 1 f., 21 f., 23, *siehe auch* EU-Eigenmittelbeschluss; Europäische Finanzstabilisierungsfazilität; Europäischer Stabilitätsmechanismus; Hybrides Unionsrecht
– Rolle der Gerichte 2 ff.
- Euro-Kritiker 132 f., 254
- Europabegriff, *siehe* Integrationsbegriff, sprachliche Dimension
- Europafreundlichkeit, *siehe* Europarechtsfreundlichkeit
- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl 18, 47, 52, 167
- Europäische Menschenrechtskonvention 106, 173, 178 ff., 197, 204, 246, *siehe auch* Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
- Europäische Politische Gemeinschaft 18, 32
- Europäische Verteidigungsgemeinschaft 18, 32, 369
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 167
- Europäische Zentralbank 253, 255, 271, 344 ff., 350 ff.
- Europäische Finanzstabilisierungsfazilität 129 f., 145 ff., *siehe auch* Eurokrise
- Europäischer Stabilitätsmechanismus 99 f., *siehe auch* Eurokrise
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 74, *siehe auch* Europäische Menschenrechtskonvention
- Europäischer Haftbefehl-II-Entscheidung 190 ff., 253 ff.
- Europäisches-Patentgericht-Entscheidung 65, 119 ff., 132, 158, 401
- Europarechtsfreundlichkeit 4, 153, 196, 250, 260, 274, 340 f., 343, 379, 382, 387, 389
- Europarechtsskepsis, *siehe* Europarechtsfreundlichkeit
- Evidenz, *siehe* Kompetenzüberschreitung, evidente
- EWG-Recht-Entscheidung 59 f.
- EWG-Verordnungen-Entscheidung 60 f.
- Ewigkeitsklausel 147, 260, 266, 268, 332 f., 342, 380, 382, 392 ff.
– im Unionsrecht 105 ff., 114 f.
- Fachgerichte, Rolle der 64, 184 f., 190, 199 f., 203, 206, 212 f., 215, 274
- Fehlertoleranz 343, 349
- Fehlurteil 319 ff., 359, 378, 402
- Feststellungsentscheidung 305 ff., 387 f., 413

- Fiktion der Rechtmäßigkeit, *siehe* Rechtmäßigkeitsvermutung 102 ff., 114, 149 ff., 259 f., 336, 338, 361, 372
- Finalität, offene, *siehe* Integrationsziel
- Föderalismus, *siehe* Integrationstheorien
- Foto-Frost-Entscheidung 296 f., 304
- Funktionalismus, *siehe* Integrationstheorien
- Funktionsbedingungen der Rechtsprechung 316 f., *siehe auch* Methoden der Rechtsprechung
- Gauweiler-Entscheidung 2, 57 ff., 72, 294, 296 f., 314, *siehe auch* OMT-Verfahren
- Gesamteuropäische Perspektive 5 f., 43, 69, 77 f., 158 ff., 215 f., 242, 264 f., 267 ff., 363, 397, 408
- Gesetzesvollzugsanspruch, allgemeiner, *siehe* Popularklage
- Gesetzgeber, verfassungsändernder 159, 268 ff., 319 f., 366 f., 378, 388 f., 390, 393 f., 401 f., 409
- Gestaltungsspielraum 117, 157 f., 171, 177, 184, 187, 203, 228 f., 243 f., 250, 271 f., 395, 401, *siehe auch* Beurteilungsspielraum
- Gewaltenteilung 27, 32 f., 153, 389, 441
- Globalisierung 19, 153 f., 395
- Grenze des Übertragbaren 253, 366 ff., 371, 376 ff.
- Grenze des Übertragenen 253, 371, 376 f.
- Grundfreiheiten 27 ff., 311 f., 327, *siehe auch* ERT-Situation
- und Grundrechte 33
- Grundrechtskatalog 173, 182 f., 188
- Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit 103, 111, 124 f., 236, 240, 259, 408
- Gültigkeitsvermutung, *siehe* Rechtmäßigkeitsvermutung
- Handlungs- und Unterlassungspflichten 253 ff., 262 f., 345, 350 f., *siehe auch* Recht auf Demokratie
- Haushaltsautonomie 144 ff., 153 f., 251, 407
- Heilung eines Ultra-vires-Aktes, *siehe* Ultra-vires-Akt
- Herren der Verträge 6, 9, 24, 64, 67, 91, 342 ff., 346, 348, 379 f., 381, 395
- Hoheitsrechte 35 f., *siehe auch* Kompetenzübertragung
- Honeywell-Entscheidung 341 ff., 385
- Honeywell-Konstellation 342, 346, 348, 379 f., 381, 395
- Honeywell-Kriterien 342 ff., 347 ff., 355 f., 381 f.
- Humblet-Entscheidung 47 f., 52 ff.
- Hybrides Unionsrecht 100 ff.
- Hypothekentheorie 319, 365 ff., 377 f.
- Identität der Verfassung, *siehe* Verfassungsidentität
- Identität, nationale, *siehe* Nationale Identität
- Identitätsdebatte 218 f., 242 f., 247
- Identitätsgericht 320
- Identitätskern 231 f., 242 ff., 271, 278, *siehe auch* Werte der EU
- Identitätskontrolle 115 ff., 248 ff., *siehe auch* Nationale Identität
- abwehrende 277, 279 ff.
- grundrechtliche 189 ff., 210 ff., 249 ff., 256, 409 f.
- im Zentrum der Integrationsvorbehalte 251 ff.
- präventive 115 ff., 121 ff., 127 f., 156, 161 f., 277, 279 f., 406 f., 414 f.
- verfassungsrechtlicher Maßstab 259 ff., 262 ff.
- Verhältnis zur Ultra-vires-Kontrolle 252 ff., 255 ff., 262 ff.
- IN.CO.GE'90-Entscheidung 55 f.
- Inexistente Rechtsakte, *siehe* Nichtexistente Rechtsakte
- Integration durch Recht 38 ff., 363, 401 f., 415
- Integration, europäische 9 ff.,
- Integrationsbegriff 10 ff.
- im EU-Recht 10, 35 f., 41 ff.
- im GG 10, 35 f., 41 ff.
- politische Dimension 13 ff., 87 ff.
- rechtliche Dimension 34 ff.
- sprachliche Dimension 10 ff.
- wirtschaftliche Dimension 17 ff., 25 ff., 87 ff.

- Integrationsdynamik 12 f., 15 ff., 23 f., 36 ff., 40 f., 88 f., 125, 158 ff., 312, 316, 331, 333 f., 401 f.
- Integrationsfestigkeit 142 f., 158 f., 262, 267
- Integrationsgewalt 35
- Integrationsklausel 35 ff., 116 ff., 207 f., 265 f., 338
- Integrationslehre 34 f.
- Integrationsmethoden 27 ff., *siehe auch* Binnenmarkt, europäischer
- Integrationsprogramm 330 ff., 334 ff., 345 ff., 379
- Integrationsprozess, *siehe* Integrationsdynamik
- Integrationsrecht, *siehe* Recht der Integration
- Integrationstheorien 14 ff.
– und Eurokrise 21 f.
– und (Primär-)Recht 14 f., 22 ff., 38 ff.
- Integrationsverantwortung 120, 122 ff., 150, 158, 208 f.
- Integrationsverfassungsbeschwerde 129 f., 132,
- Integrationsverständnis 4, 9 ff.
– des BVerfG 6, 160 ff.
– des EuGH 162 f.
– und Maßstäbe 13, 23 f., 33, 44 ff., 81 f., 89 f.
- Integrationsverträge 23, 35 f., *siehe auch* Reform der EU
– Änderung 93 ff., 104 ff., 338, 347, 406 f.
– und Völkerrecht 95 ff., 100 ff.
- Integrationsvorbehalte als Reservevorbehalte 185, 205, 209 ff., 250, 257 f., 272 f., 279 f., 344, 357, 376 f., 380 f., 398, 403, 410 ff., *siehe auch* Letztentscheidungsrecht
– Kontrollvorbehalte als Integrationsbedingung 149, 375 f.
– Verhältnis der Integrationsvorbehalte zueinander 251 ff., 257 f., 209, 383 f., 390, 401
- Integrationsziel 10, 23 f., 42 ff., 88 f., 108, 117, 312
- Integrationszustand, *siehe* Integrationsdynamik
- Internalisierung 230, 234 f., 240 f., 246 f., 276, 282 ff., 327 ff., 411
- Internationale Organisationen 287 ff., 293, 398 f.
- Internationale-Handelsgesellschaft-Entscheidung 54 f., 167 ff.
- Intra vires 246, *siehe auch* Internalisierung
- Italienischer Verfassungsgerichtshof 168, 234, 240 f.
- Ius cogens 109, 113 f., 155
- Jurisdiktionskonflikt 3 f., 55, 285 f.
– Konfliktvermeidung 70 ff.
– (Un-)Lösbarkeit 77 ff., 289, 388, 410
- Kadi-Entscheidung 106, 152, 293, 296, 298, 322
- Kloppenburg-Entscheidung 63, 334 ff., 338, 365, 384 f.
- Kompetenzbegriff 35 f.
- Kompetenzgericht 299, 310 f., 315, 320 f., 370
- Kompetenz-Kompetenz 124, 149 f., 288, 291, 338 f.
– faktische 372
– gerichtliche 317 ff.
- Kompetenzüberschreitung, evidente 289, 303 ff., 339 f., 351, 355, 357 f., *siehe auch* Honeywell-Kriterien
- Kompetenzübertragung 14, 22 ff., 33, 35 ff., 92, 117 f., 289 f., 367 f.
– und effektiver Rechtsschutz 331 f., 335 ff.
– und Grenzen 83 f., 85 ff.
- Kompromisscharakter des EU-Rechts 37 f., 43 f., 88 ff., 316, 362
- Konfliktvermeidung, *siehe* Jurisdiktionskonflikt
- Konstruktivismus, *siehe* Integrationstheorien
- Kooperationsverhältnis 6, 70 ff., 338, 340, 343, *siehe auch* Maßstäbe und Kooperation; maßstabsorientierte Kooperation; Rücksichtnahme; Vorabentscheidungsverfahren
- Kulturelle Identität, *siehe* Nationale Identität

- Letztentscheidungsrecht 3 ff., 45 f., *siehe auch* Eigenständigkeit des EU-Rechts; Erstes Wort; Wegweiser, Verfassungsgerichte als
 – des BVerfG 64, 149, 319, 322 f., 329 f., 340, 358, 375
 – des EuGH 384
 – Entscheidungsfolgen 323 ff.
 – Metapher vom „letzten Wort“ 81 f., 158, 263, 319, 323, 358 f., 403
 – und einheitliche Anwendung des EU-Rechts 296 ff., 307 f., 316 f., 328 f., 362 f., 370 f.
 – und Pluralismus 79, 222, 263, 285 f., 378, 402 f., 405 f.
 Letztes Wort, *siehe* Letztentscheidungsrecht
 Letztmaßstab 197, 215, 267 ff., 383, 394 f., 400 f.
 Lex specialis 97, 117, 374 f.
 Liberaler Intergouvernementalismus, *siehe* Integrationstheorien
 Lissabon-Entscheidung 63 f., 120 ff., 126 ff., 339 ff., 395
 Loyalität, *siehe* Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit
 Lückenhaftigkeit des EU-Rechts, *siehe* Kompromisscharakter des EU-Rechts

 Maastricht-Entscheidung 127 ff., 337 ff., 391, 395
 Mangold-Entscheidung, *siehe* Honeywell-Entscheidung
 Margin of Appreciation, *siehe* Gestaltungsspielraum
 Maßstäbe und Kooperation 75 f., 77 f., 80 ff., 83 ff., 240 f., 343 f., 408, *siehe auch* Vorlage
 Maßstabsorientierte Kooperation 3, 180 f., 200 ff., 234, 244 ff., 262 ff., 272 ff., 282 ff., 314, 326 ff., 343 f., 388, 390 f., 397 ff., 405 ff., *siehe auch* Vorlage; Integrationsverständnis
 Maßstabswechsel 187 ff., 198 ff., 207 ff., 251 ff., 262 ff., 383, 386, 389 f., 397 ff., 404, 407, 409 f., *siehe auch* Vorlage
 Mehrdeutigkeit, *siehe* Integrationsbegriff

 Melloni-Entscheidung 173, 175 ff., 189 ff., 214, 233 f.
 Menschenwürde 191 ff., 195 ff., 199, 211, 227, 230, 270
 Methoden der Rechtsfindung 314 ff., 328 f., 343, 349 f., 362, *siehe auch* Funktionsbedingungen der Rechtsprechung
 Milchpulver-Entscheidung 60 f.
 Missbrauchsgrenze 237, 290, 377 ff., 403
 Mitwirkungskomponente 35, 119 ff., 185, 208, 210, 216, 240, 242, 258, 264, 266, 281, 325 f., 372, 383, 386 f., 391, 393, 397, 400 ff., 404, 407, 409 ff., 412 f., *siehe auch* Erstes Wort; Vorabentscheidungsverfahren
 Mobilisierung der Bürger*innen 131 f., 254 f., 257
 Monismus, *siehe* Verhältnis von Unionsrecht und Verfassungsrecht
 Motor der Integration 4, 39 f., 76, 308 ff., 315 f., *siehe auch* Kompromisscharakter des EU-Rechts; Methoden der Rechtsfindung

 Nationale Identität 217 ff.
 – kulturelle und politische Aspekte 225 f.
 – und politischer Dialog 227 f., 236, 238 ff., 245
 – und Primärrecht 227, 245
 – und Sekundärrecht 227 ff., 245 ff.
 – und Souveränität 219, 222, 227, 280 f.
 – und Verfassungsidentität 219 ff., 276 ff.
 NATO, *siehe* Atomwaffenstationierungs-Entscheidung
 Negative Integration, *siehe* Integrationsmethoden
 Neofunktionalismus, *siehe* Integrations-theorien
 Nichtexistente Rechtsakte 303 ff.
 Nichtigkeit 47, 56, 75, 98, 119, 134, 228 f., 289, 304, 306, 310, 366, 387 ff., *siehe auch* Rechtmäßigkeitsvermutung
 Nichtigkeitsklage 110 f., 297, 304, 306
 Niederländische Verfassung 46, 50
 Nold-Entscheidung 168
 Normenkontrolle 127 f., 131 f.

- Offene Staatlichkeit 116, 265 f., 373 f., 382 f.,
- Öffentliche Ordnung, *siehe* Omega-Entscheidung
- Omega-Entscheidung 230
- OMT-Verfahren 252 ff., 274 ff., 314, 344 ff., 357, 384 ff., *siehe auch* Gauweiler-Entscheidung
- Organkompetenz 292, 299, 310
- Österreichischer Verfassungsgerichtshof 202
- Pacta-sunt-servanda-Grundsatz 52 f., 63, 154 ff., 366
- Parlamentarischer Rat 374
- Pluralismus 78 ff., 90, 179, 235 f., 237 f., 242, 244, 360, 378, 402 f., 409
- Political question 131 ff., 158, 269
- Politische Dimension, *siehe* Integrationsbegriff
- Politische Identität, *siehe* Nationale Identität
- Politisierung 20
- Polnischer Verfassungsgerichtshof 353 f.
- Popularklage 134 f., 254, 357, 376, 382, 395 f., *siehe auch* Ultra-vires-Kontrolle
- Positive Integration, *siehe* Integrationsmethoden
- Postfunktionalismus, *siehe* Integrations-theorien
- Präambeln der EU-Verträge 10, 42 f.
- Pringle-Entscheidung 110 f., 114, 156 f.
- PSPP-Verfahren 257, 314 f., 323 f., 350 ff., 353 ff. 380, 382 ff., 386, 389, *siehe auch* Weiss-Entscheidung
- Querschnittsaufgabe 245, 312
- Rahmen, rechtlicher 41 ff., 80, 83 f.
- Rahmennorm 235 f., 279 ff.
- Ratifikation 52 f., 95 ff., 111 f., 121 f., 124, 365
- Recht auf Demokratie 130 ff., 253 ff., 256 ff., 345 ff., *siehe auch* Anspruch auf Demokratie
- Recht der Integration 41 ff., 85 ff.
- Recht-auf-Vergessen-Entscheidungen 6 f., 188, 202 ff., 257 f., 264, 390, 400, 410, 413
- Rechtliche Dimension, *siehe* Integrationsbegriff
- Rechtliches Können und Dürfen 83 ff., 92 f., 98, 102 f., 105, 107 f., 263, 321, 336, 364 ff., 368
- Rechtmäßigkeitsvermutung 289, 304, 366, 371
- Rechtsanwendungsbefehl 53, 61 ff., 122, 161, 182 f., 336, 339, 342, 346, 356, 368, 371, 375 f., 379, 381, *siehe auch* Zustimmungsgesetz
- Rechtsfortbildung 96, 316 ff., 335 f., 349 f.
- Rechtsgemeinschaft 34, 171, 297 ff., 323, *siehe auch* Rechtsunion
- Rechtsprechungsmonopol des EuGH 285, 294 ff., 300 ff., 313 f., 325 f., *siehe auch* Letztentscheidungsrecht
- Rechtssicherheit 97, 101, 297 f., 304, 307, 319 f., 328, 384, 402
- Rechtsstaatsprinzip 136, 144, 397 ff.
– als Integrationsmaßstab 336, 345 f.
- Rechtsunion 8, 298 f., 307 f., 328, 399 f., 408, 415, *siehe auch* Rechtsgemeinschaft
- Rechtsunionsprinzip 400
- Rechtsvergleichen als gerichtliches Argument 215, 260, 265, 272, 341, 363
- Rechtsvergleichen, wertende 168, 178 f.
- Reform der EU 99, 113 f., 323, *siehe auch* Auflösung der EU
- Reservevorbehalt, *siehe* Integrationsvorbehalte
- Richter, gesetzlicher 206, 334 f.
- Rücksichtnahme, gegenseitige 74 ff., 244 f., 269 ff., 313, 326 f.
- Rule of law, *siehe* Rechtsstaatsprinzip
- San-Michele-Entscheidung 52 f.
- Schiedsgerichtsbarkeit, internationale 373 f.
- Schwedische Verfassung 74 f.
- Selbstbehauptung, gerichtliche 132 f., 160, 168 f., 191, 202, 211, 254 f., 257, 268, 298, 339, 354 f.
- Selbstbeurteilung völkerrechtlicher Rechte und Pflichten 289 f., 374
- Simmenthal-II-Entscheidung 55 f.
- Solange-I-Entscheidung 55, 61 f., 168, 182 ff.

- Solange-II-Entscheidung 62 f., 182 ff.
 Solange-III-Entscheidung 193 ff., 209 f., 250, 252, 344, 398
 Solange-Maßstab 390 ff., 400 f., 412
 – bei der Ultra-vires-Kontrolle 397 ff.
 – bei der Identitätskontrolle 283
 Solange-Methode 74 ff., 185 ff., 194 f., 263 f., 266 f.
 Solange-Rechtsstaat-Standard 397 ff.
 Souveränität, staatliche 31 f., 150 ff., 156 ff., 372 ff.
 – und Letztentscheidung 297 f., 368 ff.
 Souveränitätsgewinn 153 ff., 373, 395
 Souveränitätspanzer 118, 367
 Sozialstaatsprinzip 136, 142, 144
 Spill-over 17 ff., 159, *siehe auch* Integrationsdynamik
 Sprache, *siehe* Dialog, gerichtlicher
 Sprachliche Dimension, *siehe* Integrationsbegriff
 Staatenverbund 338
 Staatlichkeit, souveräne, *siehe* Souveränität
 Staatsaufgabenlehre, *siehe* Integrationsfestigkeit
 Staatsstrukturprinzipien 65, 136, 144 f., 251
 Staatstheorie 137 ff., 147
 Staatsziel der Integration 117 f., 266, 373, 391 ff.
 Subsidiaritätsprinzip 43, 68, 141, 143, 149, 204, 313 ff., 327 f., 339 f., 357, 392 f., 396, 400, 403 ff., 408 f.
 Summarische Prüfung 121, 414 f., *siehe auch* Einstweilige Anordnung
 Supranationalität 12 f., 17 f., 35, 152, 312, 316
 Supreme Court, irischer 157
 Taricco-Verfahren 234 f., 240 f., 384
 Transformierung, *siehe* Internalisierung
 Trennungsprinzip 296, 300, 325, *siehe auch* Vorabentscheidungsverfahren
 Trennungsthese 201 f.
 – des BVerfG 184 f., 188, 191, 201 f., 204, 209, 213
 – des EuGH 169, 171 f., 175 f., 201
 Übertragungskontrolle, formelle 65, 120, 132, 158
 Ultima ratio 279 f., 412 f.
 Ultra-vires-Akt 285 ff., 292 ; *siehe auch* Rechtmäßigkeitsvermutung
 – des EuGH 308 f., 315, 318, 349 f., 376 f.
 – Heilung 352 f., 367, 387 ff.
 – Identitätsbezug 347 f., 364 f., 377, 379 ff., 383 f., 401 f., 411
 – im EU-Recht 292 ff., 307 f.
 – Rechtsfolgen 1, 251, 260, 289, 294 ff., 299, 307 f., 322 ff., 328 f., 340 f., 387 ff.
 – Rechtsprechung des BVerfG 330 ff., 339 ff.
 – völkerrechtlicher Hintergrund 287 ff., 366
 Ultra-vires-Kontrolle 329 ff.
 – als allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle 356 ff., 375 f., 378, 380 ff., 398
 – Konstellationen 335, 348 ff., 378 ff.
 – und Grundrechtskontrolle 192 f., 210 f.
 Unionswerte, *siehe* Werte der Union
 Unitarisierung 172, 176
 Unlösbarkeit des Jurisdiktionskonflikts, *siehe* Jurisdiktionskonflikt
 Unmittelbare Wirkung 108
 Unmittelbare Geltung des Unionsrechts 47 ff.
 UNO, *siehe* Vereinte Nationen
 Unterlassungspflichten, *siehe* Handlungs- und Unterlassungspflichten
 Vagheit 334, 343 f.
 Van-Gend-&-Loos-Entscheidung 48 ff., 52 ff.
 Verbandskompetenz 292, 299, 310
 Verdopplung des Prüfungsmaßstabs 339 f., 346, 356 f., 360, 362 ff., 370
 Vereinigte Staaten von Europa, *siehe* Bundesstaat, europäischer
 Vereinte Nationen 152, 154, 293
 Verfassung, EU-Recht als 105 f., 109, 321 f.
 Verfassungsänderung 9, 118 ff., 127, 207 f., 268 f., 333, 387 ff., 393, 401, *siehe auch* Gesetzgeber, verfassungsändernder

- Verfassungsbeschwerde 60 f., 120, 127 ff., 133 ff., 206 ff., 212, 253
- Verfassungsgebende Gewalt 105, 109, 147, 149, 227
- Verfassungsgerichtsverbund 405 f.
- Verfassungsidentität 143 ff., 151, 190 ff.
- als absolute Grenze 161, 259, 261, 267 ff., 280, 282, 382 ff.
 - und Art. 79 III GG 261 f., 265 f., 267 ff.
 - und Grundrechte 182, 190 ff., 194 f.
 - und Mitgliedstaatlichkeit 265 f.
 - und politischer Dialog 262, 268 f., 271 f.
- Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten, gemeinsame 3, 168 f., 178 f., 181, 204, 241 f.
- Verhältnis von Unionsrecht und Verfassungsrecht 68 ff., 77 ff., *siehe auch* Anwendungsvorrang
- Verhältnismäßigkeit 313 ff., 327 f., 350 ff., 357 f., 397, 400, 403 f., 408 f.
- Verschiedenes, *siehe* Dialog, gerichtlicher
- Verstärkte Zusammenarbeit 101
- Vertrag über eine Verfassung für Europa 46, 143, 148, 242, 233, *siehe auch* Verfassung
- Vertragsverletzungsverfahren 89 f., 111 f., 306, 352 f.
- Virtuelle Kontrolle 385 f.
- Von Amts wegen 306, 310
- Vorabentscheidungsverfahren 56, 73, 110, 215, 238 ff., 296 f., 301, 325 ff., 386, *siehe auch* maßstabsorientierte Kooperation; Maßstäbe; Vorlage
- und Grundrechte 180 f., 199 f., 201, 206, 212 ff.
 - und Identitätskontrolle 265, 273 ff., 280 f., 282 ff., 406
 - und Kompetenzkontrolle 314 f., 324 ff., 376 f., 403 f.
 - und Nationale Identität 238 ff., 246 ff., 282 ff.
 - und Ultra-vires-Kontrolle 384 ff.
- Vorbehalt, völkerrechtlicher 320, 369, 374
- Vorbildfunktion des BVerfG 160, 353 f.
- Vorlage, erneute 247, 275 f., 279, 323, 326 ff., 335, 384 ff., 387, 403 f., 410, *siehe auch* Maßstäbe und Kooperation; Vorabentscheidungsverfahren
- Vorlage, Pflicht zur 203, 205 f., 274 ff., 283, 335, 343, 349 f., 371, 376, 384
- Vorlage, umgekehrte 112, 238 ff., 406 f., *siehe auch* Maßstäbe und Kooperation; Vorabentscheidungsverfahren
- Vorrang, *siehe* Anwendungsvorrang
- Vorratsdatenspeicherung 184, 190, 250, 274
- Wahlrecht, *siehe* Recht auf Demokratie
- Walt-Wilhelm-Entscheidung 54
- Wegweiser, Verfassungsgerichte als 81, 158, 268 f., 322 f., 388, 401 f., *siehe auch* Letztentscheidungsrecht; Verfassungsgerichte
- Weiss-Entscheidung 2, 58, 217, 276, 294, 297, 314 f., *siehe auch* PSPP-Verfahren
- Werte der EU 106, 108 f., 115, 231 f., 242 ff., 261, 265
- Wesensgehaltsgarantie 186, 197
- Widerstandsnorm 118, 206, 277 f., 282
- Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge 95 ff., 112 f., 288, 365 f.
- Willkürgrenze 333, 335, 349 f., 376, 380, 382, 399
- Wirtschaftliche Dimension, *siehe* Integrationsbegriff
- Wirtschafts- und Währungsunion 32 f., 37 f., 43, 44, 82, 88, 358, 380
- Zurückhaltung, richterliche, *siehe* Rücksichtnahme, gegenseitige
- Zuständigkeitsübertragung, *siehe* Kompetenzübertragung
- Zustimmungsgesetz (Inhalt) 127 f., 368 ff., 372 ff., *siehe auch* Anwendungsvorrang; Rechtsanwendungsbefehl
- gerichtliche Kontrolle 59, 115 f., 121 ff., 136 ff., 406 f.
 - verfassungsrechtliche Vorgaben 115 ff., 126 ff.
- Zwischenstaatliche Einrichtung 330 ff.